

BStGer RR.2010.3 vom 8. September 2010

Bundesstrafgericht, 2010-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.3

FR: TPF RR.2010.3 du 8 septembre 2010

IT: TPF RR.2010.3 del 8 settembre 2010

Regeste

Internationale Rechtshilfe an Jersey (Vereinigtes Königreich). Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 Abs. 1 IRSG).

Erwägungen

E. 1

Für die Verfahrenssprache ist im Beschwerdeverfahren die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend. Verwenden die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden (Art. 33a Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 30 lit. b des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht [SGG; SR 173.71]). Vorliegend ist die angefochtene Verfügung in deutscher Sprache ergangen (act. 1.1), und die Bundesanwaltschaft hat ihre Vernehmlassung ebenfalls auf Deutsch verfasst (act. 8), weshalb es sich rechtfertigt, den vorliegenden Entscheid in Anwendung von Art. 33a Abs. 2 Satz 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG ebenfalls in dieser Sprache auszufertigen.

E. 2.1

Für die Rechtshilfe zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz sind primär die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) massgeblich. Da B. der Geldwäscherei verdächtigt wird, kann zudem das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen.

E. 2.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464 m.w.H.). Das Günstigkeitsprinzip ist auch innerhalb der massgebenden internationalen Rechtsquellen zu beachten (vgl. Art. 48 SDÜ). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595

E. 7c).

- 5 -

E. 3.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde, welche zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG; SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin der von der angefochtenen Schlussverfügung betroffenen Bankbeziehung bei der Bank F. Als solche ist sie von der Herausgabe der Bankunterlagen betreffend dieser Konten im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV persönlich und direkt betroffen und damit zur Beschwerde legitimiert. Die Schlussverfügung vom 26. November 2009 wurde mit vorliegender Beschwerde zudem fristgerecht angefochten, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung von Art. 14 EUeR und Art. 28 IRSG. Die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen sei ungenügend und lückenhaft. So enthalte das Rechtshilfeersuchen keine Ausführungen bezüglich des angeblich deliktischen Charakters der von ihr überwiesenen Beträge an die D. Ltd. Die ersuchenden Behörden würden nicht behaupten, diese Transaktionen seien Bestechungsgelder, sondern lediglich erklären, das auf die Beschwerdeführerin lautende Konto bei der Bank F. habe zum Geldtransfer an die D. Ltd. gedient, wobei auf den Vertrag mit der C. Ltd. sowie auf drei, vom Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank F. an die D. Ltd. getätigten Überweisungen verwiesen werde (act. 1, Ziff. 4.4 f.). Die ersuchenden Behörden hätten es zudem unterlassen, nähere Ausführungen namentlich bezüglich des Tathergangs, der Beteiligten sowie ihrer Beweggründe zu machen (act. 1, Ziff. 5.4.1). Die Beschwerdeführerin wendet ferner ein, sie habe sich gar keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht. Zwischen ihr und B. habe nie eine vertragliche Beziehung bestanden. Hingegen sei unbestritten, dass sie mit der C. Ltd.

- 6 -

im Jahre 1996 einen Vertrag abgeschlossen und zu Gunsten der D. Ltd. nicht nur drei, sondern insgesamt vier Mal Geld überwiesen habe (act. 1, Ziff. 4.1). Jedoch habe sie in Zusammenhang mit diesem Vertragsabschluss nie Bestechungsgeld bezahlt oder Mitarbeiter der C. Ltd. korruptiert. Im Rahmen ihrer Produktevermarktung habe sie die Dienstleistungen von G., ein Elektrospezialist, in Anspruch genommen, welcher sie gebeten habe, sein Honorar auf das Konto der D. Ltd. einzubezahlen. Daraufhin habe sie in vier Malen Beträge, welche dem Honorar von G. entsprochen hätten, auf das USD-Konto der

D. Ltd. überwiesen. So habe sie am 30. Juni 1997 USD 200'000.--, am 4. August und 6. Oktober 1998 je USD 75'000.-- und am 27. April 1999 USD 25'000.-- auf das besagte Konto transferiert (act. 1, Ziff. 4.2 f.). Die Beschwerdeführerin macht des Weiteren geltend, die ersuchenden Behörden hätten ihrem Gesuch keine Beweise beigelegt, welche ihre Vorwürfe untermauern könnten. Da die Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen vorliegend nicht erfüllt seien, hätte die Bundesanwaltschaft sie auffordern müssen, dieses zu ergänzen (act. 1, Ziff. 5.4.1, S. 14).

E. 4.2

Ein Rechtshilfeersuchen muss insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Ausserdem muss das Ersuchen in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV stellen entsprechende Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde allerdings nur die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 f. m.w.H.).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige

- 7 -

Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 132 II 81 E. 2.1 S. 85; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.39 vom 22. September 2009, E. 8.1; RR.2008.158 vom 20. November 2008, E. 5.3, je m.w.H.).

E. 4.3

Gemäss Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen vom 4. März 2009 soll sich B. von 1985 bis 2003 als Generaldirektor des Stromversorgers C. Ltd. der Korruption und Geldwäscherei schuldig gemacht haben, indem er staatliche Aufträge an verschiedene Firmen vergeben habe, welche als Gegenleistung Bestechungsgelder auf Konten seines Unternehmens, die D. Ltd., einbezahlt hätten. So sollen im Zeitraum 1996 bis Juni 2002 nebst der Beschwerdeführerin sechs weitere Unternehmen Geld an die D. Ltd. überwiesen

haben. Auf das GBP-Konto Nr. 4 habe die H. Ltd. GBP 386'000.--, die I. mindestens GBP 397'000.--, die J. GBP 3 Mio. sowie die K. & Co. ungefähr GBP 10'000.-- überwiesen. Sodann seien von der J. USD 500'000.--, von der L. USD 375'000.-- und von der M. Ltd. ungefähr USD 5'000.-- auf das USD-Konto Nr. 4 der D. Ltd. transferiert worden. Die Beschwerdeführerin habe mit der C. Ltd. am 19. September 1996 einen Vertrag abgeschlossen, welcher im Jahr 1998 modifiziert worden sei. Für die Ausbildung von Piloten habe die C. Ltd. der Beschwerdeführerin USD 1 Mio. und für die Lieferung von Werkzeugen sowie Spezialausrüstungen USD 303'430.-- auf das Konto Nr. 1 bei der Bank F. in Genf bezahlt. Von dieser Bankverbindung seien namentlich am 30. Juni 1997 USD 200'000.--, am 4. August sowie 6. Oktober 1998 je USD 75'000.-- auf das USD-Konto Nr. 4 mutmasslich der D. Ltd. weitergeleitet worden.

Diese Sachverhaltsdarstellung vermag den Anforderungen von Art. 14 Ziff. 2 EUeR bzw. Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG insgesamt zu genügen und ist weder mit offensichtlichen Fehlern noch mit Lücken oder Widersprüchen behaftet. Ihr ist zu entnehmen, wer die Verdächtigten sind, wie sie bei den vorgeworfenen Handlungen vorgegangen sein sollen und in welchem Zeit- raum sich diese Vorfälle ereignet haben sollen. Zudem listen die ersuchen- den Behörden sowohl die Bankkonti, auf welche die angeblichen Beste- chungsgelder geflossen sein sollen, als auch die Beträge sowie deren Her- kunft einzeln auf. Die ersuchende Behörde muss nicht im Detail belegen,

- 8 -

worauf sie ihren Verdacht stützt oder gar darlegen, welches die Motive der Verdächtigten bzw. Beteiligten sind. Die Rüge der lückenhaften Sachver- haltsdarstellung erweist sich demnach als unbegründet, eine Ergänzung des Rechtshilfeersuchens erübrigt sich somit. Anders als dies die Be- schwerdeführerin anzunehmen scheint, hat sich der Rechtshilferichter beim Entscheid über das Rechtshilfeersuchen nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht (BGE 125 II 250 E. 5b S. 247 f.). Soweit die Beschwerdeführerin bestreitet, irgendwelche Beste- chungsgelder bezahlt zu haben, kann sie demnach nicht gehört werden. Auch ihre Erläuterungen bezüglich G. und in diesem Zusammenhang ge- leisteten Zahlungen an die D. Ltd. sind unbehelflich. Diese Sachverhalts- darstellung der Beschwerdeführerin ist eine im Rechtshilferecht nicht zu- lässige Gegenbehauptung (BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.62 vom 30. Mai 2008, E. 3.2). Auf die ent- sprechenden Ausführungen der Beschwerdeführerin ist daher nicht weiter einzugehen. Der ersuchende Staat ist ferner nicht verpflichtet, den unter- suchten Sachverhalt mit Beweismitteln zu belegen. Zweck des Rechtshilfe- verfahrens ist es gerade, Beweismittel zu beschaffen; hätte der ersuchende Staat diese Beweise schon, so würde sich Rechtshilfe dazu erübrigen. Die Rüge der Verletzung von Art. 14 EUeR und Art. 28 IRSG geht nach dem Gesagten fehl.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin beanstandet sodann die Verletzung des Prinzips der Verhältnismässigkeit. Es handle sich vorliegend um eine „fishing expe- dition“. Das Rechtshilfeersuchen beziehe sich lediglich auf Überweisungen an die D. Ltd. Transaktionen in Zusammenhang mit der C. Ltd. würden dar- in weder ausführlich dargelegt noch werde behauptet, diese seien kriminel- len Ursprungs. Die ersuchenden Behörden hätten sogar ausdrücklich aner- kannt, dass die Zahlungen der C. Ltd. Entschädigungen für von der Be- schwerdeführerin erbrachte Leistungen seien. Bezüglich dieser Überwei- sungen werde

überdies keine Auskunft verlangt, weshalb vorliegend kein Grund bestehe, Bankunterlagen mit Bezug auf die C. Ltd. herauszugeben (act. 1, Ziff. 5.4.2, S. 15). Von den zur Übermittlung vorgesehenen Bankunterlagen betreffe lediglich eine Minderheit die vier Transaktionen an die D. Ltd. Die restlichen Dokumente umfassten die laufende Tätigkeit der Beschwerdeführerin in den letzten fünf Jahren und stünden in keinem Zusammenhang mit dem im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt (act. 1, Ziff. 4.5). Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, wonach die gesamten erhobenen Bankunterlagen für die ersuchenden Behörden hinsichtlich der Rekonstruktion der zu untersuchenden deliktischen Geldflüsse

- 9 -

relevant sein könnten, sei deshalb abwegig (act. 1, Ziff. 5.4.2, S. 16). Der Beschwerdegegnerin wird ferner vorgeworfen, sie habe die edierten Bankunterlagen überhaupt nicht aussortiert (act. 1, Ziff. 5.4.2, S. 15).

E. 5.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Aufl., Bern 2009, S. 669 f., N. 715 mit Verweisen auf die Rechtsprechung; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2007.64 vom 3. September 2007, E. 3.2). Die akzessorische Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung („fishing expedition“) erscheint. Nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007, E. 3). Der ersuchte Staat ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können und potentiell geeignet sind, die Straftat zu beweisen, mögliche Beteiligte und Begünstigte ausfindig zu machen oder die Verwendung deliktischer Gegenstände und Vermögenswerte zu ermitteln im Hinblick auf deren Einziehung oder Rückerstattung an die Geschädigten (sog. potentielle Erheblichkeit). Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; Urteile des Bundesgerichts 1A.115/2000 vom 16. Juni 2000, E. 2a; 1A.182/2001 vom 26. März 2002, E. 4.2; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006, E. 3.2; 1A.270/2006 vom 13. März 2007, E. 3; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 4.1; RR.2007.90 vom 26. September 2007, E. 7.2). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 121 II 241 E. 3c S. 244; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007, E. 7.2; 1A.79/2005 vom 27. April 2005, E. 4.1).

Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371).

E. 5.3

Die B. vorgeworfenen Geldwäscherei- und Korruptionshandlungen sollen in Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen der C. Ltd. an verschiedene Unternehmen stehen, welche als Gegenleistung Zahlungen auf das Konto der D. Ltd. geleistet hätten. Die Beschwerdeführerin und die C. Ltd. sollen im Jahre 1996 einen Vertrag abgeschlossen haben. In diesem Zusammenhang habe ihr die C. Ltd. insgesamt USD 1'303'430.-- auf das Konto Nr. 1 bei der Bank F. überwiesen. Vom selben Konto habe die Beschwerdeführerin in den Jahren 1997 und 1998 namentlich drei Zahlungen im Gesamtwert von USD 350'000.-- auf das USD-Konto der D. Ltd. weitergeleitet.

Der erforderliche Sachzusammenhang zwischen der Beschwerdeführerin bzw. den edierten Bankunterlagen und den B. vorgeworfenen Handlungen ist prima facie gegeben: Im Rechtshilfeersuchen werden die Verbindungen zwischen der Beschwerdeführerin, dem Unternehmen von B., der D. Ltd. sowie der C. Ltd. aufgezeigt. Ferner bezieht sich das Rechtshilfeersuchen explizit auf das betroffene Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank F. Die Beschwerdeführerin bestätigt zudem selber, nicht nur drei, sondern vier Überweisungen vom besagten Konto an die D. Ltd. geleistet zu haben. Des Weiteren lassen sich aus den herauszugebenden Unterlagen einerseits die im Rechtshilfeersuchen erwähnten Überweisungen der Beschwerdeführerin an die D. Ltd. von rund USD 375'000.-- belegen, andererseits kann auch die vorgenannte Geschäftsverbindung zwischen der Beschwerdeführerin und der C. Ltd. nachgewiesen werden (vgl. E. 4.3).

Damit erweisen sich sämtliche edierten Bankunterlagen als potentiell relevant, weshalb sie den ersuchenden Behörden vollumfänglich zu übermitteln sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die im Rechtshilfeverfahren übermittelten Auskünfte und Unterlagen durchaus auch der Entlastung der Beschuldigten dienen können (vgl. Art. 64 Abs. 2 IRSG). Soweit die Beschwerdeführerin einwendet, dass von den zur Übermittlung vorgesehenen Bankunterlagen lediglich eine Minderheit mit dem im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt in Zusammenhang stünde, verkennt sie ferner, dass es nicht zulässig ist, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, welche den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen

(vgl. E. 5.2). Somit geht auch die Rüge fehl, wonach die Beschwerdeführerin die edierten Bankunterlagen nicht aussortiert habe.

Die Herausgabe der edierten Unterlagen an die ersuchende Behörde entspricht nicht zuletzt auch dem Geist des GwUE, welches die Vertragsparteien zur grösstmöglichen Unterstützung, bei der Ermittlung von Tatwerkzeugen, Erträgen und anderen Vermögenswerten, die der Einziehung unterliegen, verpflichtet (Art. 8 GwUE) und diesen diesbezüglich sogar die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen erlaubt (Art. 10 GwUE). Ob die herauszugebenden Unterlagen für das ausländische Verfahren tatsächlich relevant sind, hat nicht die ersuchte Behörde, sondern der Generalstaatsanwaltschaft von

Jersey zu entscheiden (vgl. E. 5.2). Die Prüfung der ersuchten Behörde beschränkt sich vorliegend auf den Zusammenhang, welcher zwischen den herauszugebenden Unterlagen und der Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen bestehen muss. Ein solcher ist, wie bereits dargelegt, ohne weiteres gegeben. Im Ergebnis steht der Rechtshilfe unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit nichts entgegen; die Beschwerde ist diesbezüglich unbegründet.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG). Es rechtfertigt sich vorliegend, die Gebühr auf Fr. 5'000.-- anzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 5'000.-- (Art. 3 des Reglements).

- 12 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.